

Umweltamt, 14.08.2018

Anfrage der SPD und Bündnis 90/ die Grünen zur Sitzung der BV Stieghorst am 14.06.2018, DS 6805/2014 -2020

Welche landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen wurden in den letzten 10 Jahren in versiegelte Flächen für Wohnbebauung, Gewerbeflächen und Straßenbau umgewandelt, bzw. die Bauleitplanung eingeleitet?

In dem Stadtbezirk Stieghorst sind in den letzten 10 Jahren - mit einer Ausnahme - keine Bebauungspläne rechtsverbindlich geworden, die in dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes lagen. Lediglich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes III/4/46.01 Brokstraße (1) sind 2800 m² aus dem Geltungsbereich entfallen. Z. Zt. sind keine Bebauungspläne in Bearbeitung, die Auswirkungen auf den baurechtlichen Außenbereich haben.

Im Stadtbezirk Stieghorst erfolgte eine Innenentwicklung, in dem vorhandene Baurechte ausgeschöpft wurden (vgl. Anlage 1). In den Gewerbegebieten Ubbedissen-Ost (2), an der Gustav-Winkler-Str. (3), Am Siebrassenhof (4) und nördlich Kollerbreite (5) wurden die Bauflächen weiter in Anspruch genommen. Die Angebote für eine Wohnbebauung in den Bebauungsplänen Hachmeisters Hof (6), Wohnbebauung Linnenfeld (7), Wohnen am Osning (8), Allensteiner Straße (9), Pinienstraße (10) und Hof Siekmann (11) sind genutzt worden.

Auch der Ausbau und die Neuansiedlung von Verbrauchermärkten z. B. in dem Kreuzungsbereich Detmolder Straße / Oerlinghauser Straße (12) führte zu einer baulichen Verdichtung im Innenbereich und der Überbauung dort vorhandener Freiflächen.

Größere Straßenneubauten hat es nicht gegeben.

Öffentliche Grünflächen sind durch die Innenentwicklung nicht beansprucht worden. Die in Einzelfällen erfolgte landwirtschaftliche Nutzung vor der baulichen Inanspruchnahme ist in den Baugebieten als Zwischennutzung anzusehen.

Welche dieser Planungen verlaufen konträr zum Zielkonzept Naturschutz hinsichtlich der Flächenwertigkeit „Naturschutzvorranggebiet“ und „Landschaftsbereich mit hoher Naturschutzfunktion“?

Diese Wertigkeiten beziehen sich vornehmlich auf den baurechtlichen Außenbereich. Die oben genannten Projekte betreffen nicht die angefragten Flächenwertigkeiten. Es sind auch keine Planungen auf Bebauungsplanebene in Bearbeitung, die innerhalb dieser Flächenwertigkeiten liegen.

Eine Planungsvariante für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 3 nach Hillegossen liegt innerhalb des Stieghorster Grünzuges, der in dem Zielkonzept Naturschutz als „Naturschutzvorranggebiet im Siedlungsbereich“ dargestellt ist.

Nach welchen Kriterien werden die verbrauchten Flächen bewertet bzw. wie erfolgt deren Kompensation und wo wurden für die beanspruchten Flächen im Bezirk Stieghorst Ausgleichs- und Ersatzflächen bereitgestellt?

Die Innenbereichsentwicklung führte in den letzten 10 Jahren zu keinem neuen Bedarf an Ausgleichsflächen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich bei Vorhaben, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und auch nicht bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach §§ 13 a und 13 b Baugesetzbuch.

Soweit erforderlich wurden im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Kompensationsflächen nachgewiesen. Dabei werden den beanspruchten Biotoptypen Werte zugeordnet, z. B. liegt der Wert von Ackerflächen bei 0,3, der von Forstflächen bei 1. Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs werden diese Werte mit der beanspruchten Fläche multipliziert.

In den Anlagen 2 und 3 sind die im Stadtbezirk liegenden Ausgleichs- und Ersatzflächen, sowie die ihnen zugeordneten Planungen dargestellt. Hierbei handelt es überwiegend um Maßnahmen bzw. Planungen, die mehr als 10 Jahre zurück liegen.

Fazit:

Die bauliche Entwicklung im Stadtbezirk Stieghorst fand in den vergangenen 10 Jahren unter weitgehender Schonung landwirtschaftlicher Flächen und ökologisch hochwertiger Landschaftsbereiche statt.

M. Wörmann

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Flächenverbrauch

Anlage 2: Tabelle Ersatzflächen

Anlage 3: Übersicht Ersatzflächen